

Textliche Festsetzungen gem. BauGB bzw. nach BauNVO

1. Gem. § 1 (5) BauNVO ist im ausgewiesenen Sondergebiet (SO) gem. § 11 (3) BauNVO nur ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit der spezifischen Zweckbestimmung: "Möbelmarkt" zulässig.
2. Um eine zentrumschädigende bzw. den Kernbereich der Innenstadt in seiner Vitalität beeinträchtigende Wirkung auszuschließen, dürfen gem. § 9 (3) BauGB beim Möbelmarkt branchenübliche Rand- und Nebensortimente max. 10 % der gesamten Verkaufsfläche umfassen. Gesonderte Verkaufsabteilungen für diese Rand- und Nebensortimente sind nicht zulässig.
3. Zur Durchgrünung der Stellplatzanlagen ist gem. § 9 (1) BauGB je 20 Stellplätze ein heimischer Baum zu pflanzen.
4. Gem. §9(1) 24. BauGB ist auf der gekennzeichneten Fläche zum Schutze der vorhandenen Wohnbebauung an der Römerstraße ein Sicht- und Blendschutz in einer Höhe von 0,80 m zu errichten.

Hinweis

1. Abfallbehälter, Container für Verpackungsmaterial und ähnliches dürfen nicht straßenseitig orientiert aufgestellt werden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 16.07.1991 in der Zeit vom 26.07.1991 bis einschl. 27.08.1991 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 28.08.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 24.09.1991 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 24.09.1991

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wilp
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 06.01.1992 Az.: 35.2.1- 5204 - 122/91 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 06.01.1992

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 20.01.1992 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 20.01.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, den 09.07.91

Stadtplanungsamt

gez. Hellmich
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 09.07.1991

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 19.03.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 19.03.1991

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wilp
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 13.06.1991 bis einschließlich 04.07.1991 stattgefunden.

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 259

Kennwort: „Oldenburger Strasse“

Maßstab= 1:500